

## 01.02 Aufgaben, Verantwortung Anweisungen, Mittel

### 01.02.01 Verpflichtungen ermitteln

In Deutschland gilt ein duales System zum Arbeits- und Gesundheitsschutz. Hierbei wird der Arbeitsschutz auf den Staat und den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung aufgeteilt.

Beide Stellen erlassen Gesetze und Vorschriften, die einzuhalten sind.

Unter anderem sind unter folgenden Links Informationen zu finden:

<a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a>	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Themensammlung zum Arbeitsschutz
<a href="http://www.dguv.de">www.dguv.de</a>	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Sammlung DGUV Vorschriften- und Regelwerk, Themensammlung,
<a href="http://www.vbg.de">www.vbg.de</a>	VBG gesetzliche Unfallversicherung für die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter im Bereich der Kirche
<a href="http://www.bgw-online.de">www.bgw-online.de</a>	Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege, Unfallversicherung der Mitarbeiter in Kindergärten
<a href="http://www.ukh.de">www.ukh.de</a>	Unfallkasse Hessen, Unfallkasse der Kinder in Kindergärten in Hessen
<a href="http://www.ukt.de">www.ukt.de</a>	Unfallkasse Thüringen, Unfallkasse der Kinder in Kindergärten in Thüringen
<a href="https://www.sichere-kita.de">https://www.sichere-kita.de</a>	Sichere Kita
<a href="https://www.sichere-schule.de">https://www.sichere-schule.de</a>	Sichere Schule

**Für Fragen steht Ihnen gerne Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit**  
[arbeitsschutz@bistum-fulda.de](mailto:arbeitsschutz@bistum-fulda.de) zur Verfügung.

### **01.02.02 Verantwortlichkeiten im Arbeitsschutz**

Eine formelle Delegation von Arbeitgeber-/Betriebsleiterpflichten auf Führungskräfte/Vorgesetzte ist sowohl aus Gründen der Rechtssicherheit als auch der innerbetrieblichen Transparenz sinnvoll und notwendig.

Diese Delegation kann insbesondere auf folgenden Wegen geschehen:

- Stellen- und Funktionsbeschreibung
- Pflichtenübertragung (siehe AGS EFM 01.02.01 Fo-Muster\_Pflichteneübertragung)

So delegieren Sie Pflichten:

- Personen sorgfältig auswählen
- Aufgaben zuweisen, Zuständigkeiten abgrenzen
- Kompetenzen zuweisen, damit Aufgaben und Befugnisse übereinstimmen
  - Handlungsbefugnisse, um Aufgaben zu erfüllen
  - Befugnisse, um über den Einsatz von Ressourcen zu entscheiden
- Kontrolle/Überwachung als Pflicht der delegierenden Person

Eine Auswahl der Pflichten, die der Arbeitgeber regeln muss:

Allgemeine Organisationspflichten sind Auswahl-, Anweisungs- und Überwachungspflichten zum Arbeitsschutz wie zum Beispiel:

- Planen, Durchführen, Überprüfen und Verbessern von Arbeitsabläufen und Arbeitsplätzen
- Gefährdungen und Risiken vorausschauend ermitteln und beurteilen
- Einhaltung der Vorschriften und betrieblichen Regeln zur Verhütung von Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen sicherstellen
- Kontrolle der Beschäftigten und Beauftragten, ob und wie sie ihre Aufgaben im Arbeitsschutz erfüllen
- Unterweisungs- und Qualifizierungsmaßnahmen planen, organisieren und durchführen
- Das Einhalten von Verhaltens- und Sicherheitsregeln überwachen
- Schäden bei Betriebsstörungen und Notfällen begrenzen
- Kontrolle der Umsetzungsmaßnahmen zur Gefährdungsbeurteilung
- Dokumentations- und Berichtswesen organisieren und auswerten
- Durchführung und Ergebnisse der erforderlichen Sicherheitsprüfungen kontrollieren

Beispiele für spezielle Arbeitsschutzaufgaben, die aus fachlichen Gründen  
Linienvorgesetzte oder dafür qualifizierte Personen wahrnehmen sollten, sind:

- Ersatzstoffprüfung bei der Beschaffung von Arbeitsstoffen nach § 7 GefStoffV
- Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG organisieren und durchführen
- Organisation der Ersten Hilfe nach § 10 ArbSchG
- Unterweisungen nach § 12 ArbSchG, § 4 Lastenhandhabungsverordnung, § 4 DGUV Vorschrift 1, § 14 GefStoffV
- Schutzausrüstung nach § 2 PSA-BV ermitteln und bereitstellen
- Arbeit an Bildschirmgeräten nach Abschnitt 6 der ArbStättV organisieren
- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel prüfen (§ 5 DGUV Vorschrift 3)
- Arbeiten bei Zusammenarbeit von Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber nach § 8 ArbSchG koordinieren
- Brandschutz nach ASR 2.2 sicherstellen
- ...

Regelungen der Delegation müssen auf die jeweilige Einrichtung/Abteilung  
angepasst getroffen werden.

- Ist ein eigenes Gebäude vorhanden?
- Sind ehrenamtliche Mitarbeiter tätig?
- Liegen besondere Gefährdungen vor?
- ...

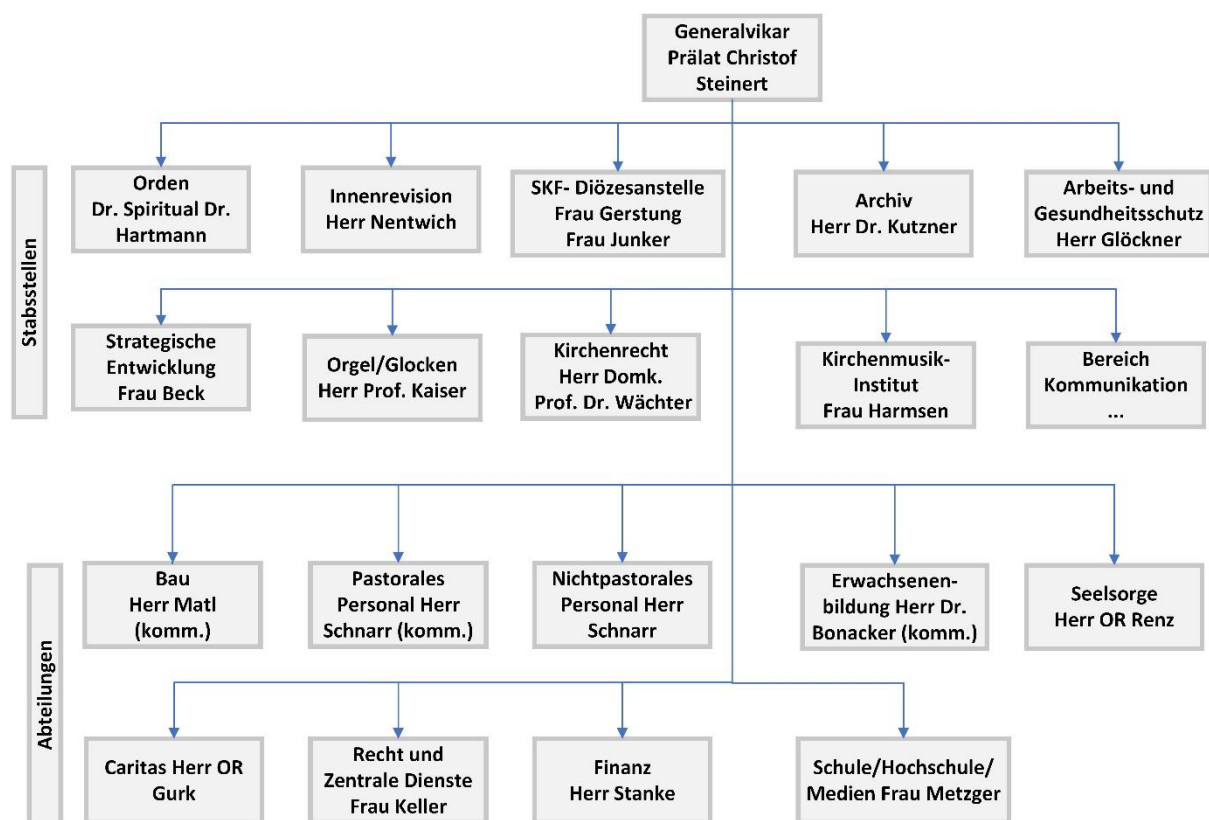
## Generalvikariat

Im Generalvikariat Fulda sind die Verantwortungen im Arbeitsschutz wie folgt geregelt:

Die Unternehmerverantwortung für den Arbeitsschutz trägt der Generalvikar.

Teile der Verantwortung im Arbeitsschutz werden durch schriftliche Pflichtenübertragung den Personalverantwortlichen der einzelnen Bereiche zugeordnet.

Eine weitere Übertragung von einzelnen Tätigkeiten innerhalb der Bereiche ist, wenn erforderlich, möglich.



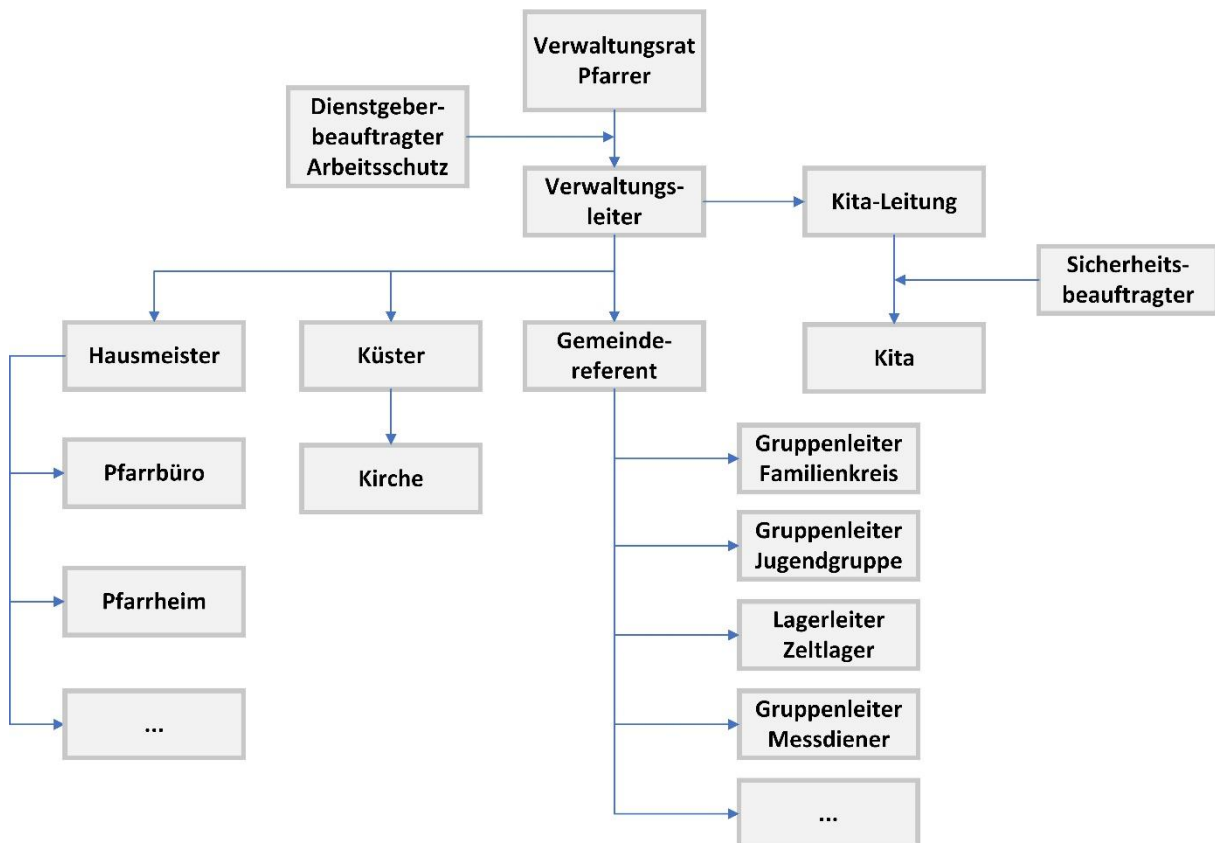
## Pfarreien

In den Pfarreien liegt die Unternehmensverantwortung bei dem Verwaltungsrat mit dem Pfarrer als Vorsitzenden.

Teile der Verantwortung im Arbeitsschutz sollten im Rahmen der Pflichtenübertragung auf Funktionsträger in der Pfarrei übertragen werden. Hauptamtliche Mitarbeiter der Pfarrei nehmen diese Aufgaben vorrangig wahr und entlasten damit die ehrenamtlichen Mitarbeiter (Stellenbeschreibung, Pflichtenübertragung)

Der Dienstgeberbeauftragte übernimmt hierbei eine zentrale beratende Stellung.

Das Muster-Organigramm muss an die Strukturen in den einzelnen Pfarreien angepasst werden.



AGS EFM 01.02.01 Fo-Muster\_Plichtenuebertragung

**01.02.03      Beteiligten über die Verteilung der Arbeitsaufgaben und  
Verantwortungen im Unternehmen informieren**

Durch geeignete Mittel, z.B. Organigramme, werden die Verantwortlichkeiten im Arbeitsschutz den Mitarbeitern bekannt gegeben.

**01.02.04      Beschäftigte zu sicherem und gesundem Arbeiten  
verpflichten**

Mitarbeiter werden vor der Aufnahme der Tätigkeit über das sichere Arbeitsverhalten und über die Gefahren in Ihrem Arbeitsbereich unterwiesen. Hierfür werden als Unterweisungshilfen unter anderem die Betriebsanweisungen verwendet.

**01.02.05      Erteilung spezieller Erlaubnisse für bestimmte Arbeiten –  
zum Beispiel fahrende Tätigkeiten**

Werden im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung der einzelnen Tätigkeiten besondere Erlaubnisse und körperliche Eignungen gefordert (z. B. fahrende Tätigkeit), dürfen die entsprechenden Mitarbeiter diese nur nach dem Nachweis der Eignung mit Erlaubnis des Verantwortlichen durchführen.

**01.02.06      Festlegen der Mittel zur Umsetzung der Aufgaben und  
Anweisungen**

In den [Geschäftsverteilungsplänen](#) der Einrichtungen werden den Verantwortlichen die erforderlichen Mittel zugeteilt (Verfügungsrahmen).